



S a t z u n g

des Tennisclubs Aldingen e.V., Sitz in Aldingen
Fassung vom 8.11.1985

A. Name und Zweck

§ 1

1. Der Verein führt die Bezeichnung „TENNIS - CLUB ALDINGEN“ (e.V.) und hat seinen Sitz in Aldingen. Er ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts - Registergericht - 7208 Spaichingen eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist Mitglied des zuständigen Fachverbandes (Württembergischen Tennisbund Stuttgart) sowie des Württembergischen Landessportbundes e.V.



§ 2

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

B. Mitgliedschaft

§ 3

Der Verein besteht aus:

1. aktiven Mitgliedern
2. Ehrenmitgliedern
3. Tennisfreunden

§ 4

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung

§ 5

Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages bestimmt die Hauptversammlung für das nächst laufende Geschäftsjahr.

§ 6

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss,
 - d) durch Auflösung des Vereins.



2. Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft hören alle Rechte gegenüber dem Verein auf.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung, die gegenüber dem Vereinsvorsitzenden oder dem Kassierer im letzten Viertel des Geschäftsjahres zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zu erklären ist.

§ 7

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vereinsausschuss beschlossen werden, wenn dieser wiederholt und in grober Weise gegen die Vereinsinteressen und Vereinssatzungen verstößt, sowie seinen finanziellen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt. Der Betroffene hat das Recht der Beschwerde, über die die Hauptversammlung entscheidet.

§ 8

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder des Vereins

§ 9

Der Vereinsausschuss kann Personen, die sich um die Förderung des Vereines besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.



C. Organe des Vereins sind:

§ 10

1. der Ausschuss,
2. die Hauptversammlung.

§ 11

1. Der Ausschuss besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassierer,
 - e) dem Sportwart,
 - f) dem Jugendwart,
 - g) mindestens 6 Beisitzern,
 - h) den Ehrenbeisitzern
2. Die Hauptversammlung bestimmt die Zahl der Beisitzer aus aktiven Mitgliedern und Tennisfreunden.
3. Die Mitglieder des Ausschusses werden jährlich, längstens auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, und zwar jeweils zur Hälfte im Wechsel.

Die eine Hälfte bildet:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der Schriftführer
- c) der Sportwart

Die andere Hälfte bildet:

- a) der 2. Vorsitzende
- b) der Kassierer



- c) der Jugendwart
- d) die Beisitzer

Angehörige des Ausschusses, die sich in hervorragender Weise für den Verein verdient gemacht haben, können von der Hauptversammlung auf Lebenszeit zu Ehrenbeisitzern gewählt werden. Solange solche Personen jedoch ein Amt i.S. Ziff.1 von a bis g ausüben, ruht die Ehrenbeisitzerschaft.

§ 12

Der Ausschuss führt die Geschäfte des Vereins und entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit nicht die Hauptversammlung zuständig ist.

§ 13

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein in jeder Beziehung i.S. von § 26 BGB. Er beruft die Sitzungen und Versammlungen ein und führt den Vorsitz. Im Verhinderungsfalle wird er vom 2. Vorsitzenden vertreten.

§ 14

Der Schriftführer oder sein Vertreter führt das Protokoll über sämtliche Sitzungen und Versammlungen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15

Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse. Er hat für den Einzug der Mitgliederbeiträge und im Rahmen der Beschlüsse des Ausschusses für die Erfüllung der finanziellen Verbindlichkeiten des Vereines zu sorgen.



§ 16

Der Ausschuss kann die Entscheidung über bestimmte Vereinsangelegenheiten einer Hauptversammlung übertragen. (vgl. § 17).

§ 17

Alljährlich findet in den letzten 3 Monaten eines Kalenderjahres eine Hauptversammlung statt. Darüber hinaus sind der 1. Vorsitzende oder der Ausschuss berechtigt, außerordentliche Hauptversammlungen einzuberufen. Außerordentliche Hauptversammlungen müssen einberufen werden, wenn dies wenigstens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragen.

§ 18

Der Zeitpunkt der Hauptversammlung ist mindestens 7 Tage vor der Abhaltung in ortsüblicher Weise unter Angabe der Tagesordnung bekannt zu machen.

§ 19

Der Hauptversammlung obliegen

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes,
- b) Genehmigung des Kassenberichtes und Entlastung des Kassierers,
- c) Wahl des Ausschusses,
- d) Festsetzung des Beitrages und dessen Fälligkeit,
- e) Änderung der Satzung,
- f) Beschlussfassung über eingegangene Anträge,
- g) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.



§ 20

1. Satzungsänderung, Wahl eines Ehrenbeisitzers, Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereines bedürfen der Zustimmung von 3/4 aller anwesenden Mitgliedern.
2. Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
3. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Bei Wahlen wird geheim abgestimmt, sofern die Versammlung nicht einstimmig offene Abstimmung beschließt.

D. Auflösung des Vereines

§ 21

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Aldingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

geändert: § 3 am 29.02.2008